

gewisses Vertrauen und eine gewisse Vorliebe für das öffentliche Verfahren erwecken kann. Allein kann dieses Vertrauen auch füglich ein wahrhaft begründetes genannt werden? Kann es dem Ungeschuldigten genügen, daß er dem Richter persönlich und mündlich Alles vorträgt, wenn der Richter hierauf allenthalben nicht zu antworten braucht, wenn der Richter ihn dennoch verurtheilt, ihm die heiligsten Rechte absprechen kann, ohne ihn zu widerlegen, ohne ihm Rechenschaft darüber zu geben, warum er ihn dennoch als schuldig erkennt? Wird er sich nicht doppelt getäuscht fühlen, wenn er dennoch verurtheilt wird und ihm alle Mittel abgeschnitten sind, das Erkenntniß, welches ihn zum Verbrecher stempelt, einer nochmaligen richterlichen Prüfung zu unterwerfen?

Dem Schuldbewußten mag jenes Verfahren Vertrauen erwecken, weil alle Wechselfälle nur zu seinem Gunsten ausschlagen können, und er sich daher der Hoffnung hingeben mag, der verdienten Strafe zu entgehen. Dem unschuldig Angeklagten, demjenigen, der sich die Möglichkeit denkt, dereinst unschuldig angeklagt zu werden, muß jenes Verfahren, bei klarer Anschauung der hierin liegenden Gefahren einer möglicherweise ungerechten und unabänderlichen Verurtheilung, die erheblichsten Besorgnisse erwecken.

Aber auch dem bei der Untersuchung nicht unmittelbar Betheiligten, der sich nur eine eigene Ueberzeugung von der Schuld oder Unschuld und von der Gerechtigkeit des Urtheilspruchs verschaffen will, kann es nicht genügen, wenn er der Beweisverhandlung beiwohnt und das Verdict verkündigen hört, sobald er nicht die Gründe erfährt, worauf die Richter den Ausspruch gesetzt haben, die Schlussfolgerungen des Richters mit den seinigen nicht vergleichen kann.

Als einen glücklichen Zufall muß man es betrachten, wenn seine endliche Ueberzeugung mit dem Richterspruch übereinstimmt. Steht dagegen die Ueberzeugung, die der Zuhörer sich durch die unmittelbare Wahrnehmung verschafft hat oder verschafft zu haben glaubt, mit dem Urtheil des Richters in Widerspruch — und in wie viel Fällen wird und muß dies nicht eintreten, — so wird er, wenn es ihm wirklich um die Sache zu thun war, die Entscheidung um so mehr für unrichtig halten, als er seine Ueberzeugung nicht berichtigen kann. Und so wird gerade, daß man ihm Gelegenheit gegeben hat, den Verhandlungen beizuwohnen, ohne ihm die Möglichkeit zu verschaffen, die Richtigkeit des Richterspruchs zu prüfen, Veranlassung geben, nicht zum Vertrauen, sondern zum Mißtrauen in die Rechtspflege. Wollte man auch annehmen, daß bei einem solchen Widerstreit der Zuhörer sich mit dem Gedanken an die bessere Einsicht der Richter beruhigen werde — was jedoch die Motive, warum überhaupt Zuhörer zugelassen werden sollen, größtentheils wieder aufhebt, und wozu bei Geschwornengerichten kein Grund vorliegt — so wird der Zuhörer bei den ihm beigegebenen Zweifeln mindestens darüber sich beunruhigt fühlen, daß die Gesetzgebung die nochmalige Prüfung des Urtheilspruchs unmöglich macht.

Wahrhaft begründetes Vertrauen kann nur dasjenige Verfahren erwecken, was am meisten geeignet ist, die Erfüllung des Zwecks der Strafrechtspflege zu sichern, die Richtigkeit der Entscheidung zu verbürgen. Was hierzu vorzugsweise gehört, hat die sächsische Verfassungsurkunde ausgesprochen. Unabhängigkeit der Gerichte von dem Einfluß der Regierung in ihren richterlichen Entscheidungen, zugleich verbürgt durch die in dem Staatsdiener-

gesetz den Richtern gesicherte Stellung — Beifügung von Entscheidungsgründen — Zulässigkeit materieller Rechtsmittel.

Aus diesen Gründen hat die Regierung von der Grundlage des zeitherigen Verfahrens nicht abgehen können. Dagegen hat sie einige Hauptmängel, die man dem schriftlichen Verfahren vorwirft, dadurch zu beseitigen gesucht, daß insbesondere für richtige Auffassung und Niederschrift, durch Zuziehung eines besondern Protokollanten, bessere Besetzung der Gerichtsbank und durch Anordnung eines Schlußverhörs unter Zuziehung des Vertheidigers gesorgt worden ist.

(Während der Verlesung der Motive tritt der Staatsminister v. Lindenau in den Saal.)

Referent v. Carlowitz geht nun zum Vortrage der ersten Sätze des Berichts der außerordentlichen Deputation über, wie folgt:

Der der Ständeversammlung ertheilten Zusicherung zufolge wurde die von der Kammer behufs der Begutachtung des Entwurfs eines neuen Criminalproceßgesetzes erwählte außerordentliche Deputation durch besondere Missiven vom 28. Mai d. J. auf den 7. Juni einberufen, und an diesem Tage von dem Herrn Justizminister, der nebst Herrn geheimen Justizrath D. Weiß die Function eines königlichen Commissars übertragen erhalten hatte, eingewiesen. Nachdem sie sich durch Wahl eines Vorstandes und eines Secretairs constituirt hatte, vertagte sie sich schon desselben Tages wieder, um dem bestellten Referenten Zeit zur Vorbereitung zu lassen, und begann die Sitzungen aufs Neue am 16. August, die sie nun bis zur Beendigung ihrer Arbeit, zuletzt in Gegenwart der königlichen Commissarien, ohne Unterbrechung fortsetzte.

Der vorgelegte Entwurf, der 222 Paragraphen umfaßt, behält das Princip des Inquisitionsprocesses bei, verwirft daher Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Verfahrens sowohl als Geschwornengerichte. Diese unbedingt wichtigste Frage hätte die Deputation auch dann in den Kreis ihrer Berathung ziehen zu müssen geglaubt, und würde es für unerläßliche Pflicht gehalten haben, sie nach allen Seiten hin zu beleuchten, wenn sie die Staatsregierung mit Stillschweigen übergangen hätte. Allein die Regierung selbst hat sie im Gefühl ihrer Wichtigkeit einer sorglichen Erörterung unterworfen; hat Inhalts der Motive die Gründe ausführlich dargelegt, weshalb sie bei der Inquisitionsmaxime stehen bleiben zu müssen glaubt, und hat damit der Deputation einen doppelten Anlaß gegeben, auch ihrerseits auf diese Frage speciell einzugehen, Gründe gegen Gründe abzuwägen, und je nach dem Ergebnisse dieser Erwägung entweder den Entwurf als einen in seiner Grundidee verfehlten zu verwerfen, oder, in der Hauptsache mit ihm einverstanden, auf eine Monitur seiner einzelnen Theile überzugehen.

Ohne zu verkennen, daß sich Manches für Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im Criminalproceß sagen lasse, hat die Deputation dennoch, und zwar einmüthig, die von der Staatsregierung gegen diese Maxime dargelegten Gründe, sowohl vom Standpunkte des durch das Verbrechen beeinträchtigten Staates, der das Recht hat, zu verlangen, daß den Verbrecher die verdiente Strafe treffe, als von dem des Ungeschuldigten aus, der nur zur